

Benützungs- und Betriebsreglement

der

Sportanlage „Im Liner“

Kaiseraugst

Art. 1 Sachverhalt

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, als Eigentümerin der Sportanlage „Im Liner“, vertreten durch den Gemeinderat Kaiseraugst – stellt die Anlage für die Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung.

Art. 3 Umfang

Der Sportplatz „Im Liner“ umfasst das Gebiet gemäss Anhang.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt des Sportplatzes „Im Liner“. Er bestimmt die verantwortlichen Personen.

Art. 5 Berechtigung zur Benützung

Die Berechtigung zur Benützung der Anlage liegt bei (Aufzählung stellt keine Priorität dar):

- Einwohner von Kaiseraugst
- Vereine / Institutionen von Kaiseraugst
- Schule
- Gemeinde
- Firmen von Kaiseraugst

Auswärtige Personen / Institutionen / Firmen dürfen nur in Ausnahmefällen die Sportanlage benützen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag im Einzelfall darüber.

Die Benützung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt werden könnte.

Art. 6 Benützungszeiten

Eingezäuntes Rasenspielfeld und Garderobengebäude:

werktags	08.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 22.00 h
samstags	09.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 21.00 h
sonntags	09.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 17.00 h

An offiziellen Feiertagen bleiben die vorgenannten Anlagen geschlossen. Auf einen schriftlich begründeten Antrag kann der Gemeinderat für die Durchführung von speziellen Anlässen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Öffentliche Anlage:

Werktage 09.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 21.00 h

Sonntag / Feiertage 10.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 21.00 h

Die Betriebszeiten sind mittels Hinweistafeln vor Ort zu beschildern.

Art. 7 Immissionen und Emissionen

Die Anlagen befinden sich in der „Zone für Sportanlagen“ und sind umgeben von der Wohnzone, einer weiteren Sportzone sowie der Familiengartenzone. Die Benutzer werden gehalten, die Ausübung des Sportes so zu gestalten und zu betreiben, dass die Anwohner keiner unnötigen Lärmbelastung ausgesetzt werden. Der Einsatz von temporären Beschallungsanlagen (Lautsprecher) ist in jedem Fall durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.

Art. 8 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer der einzelnen Anlagenteile richtet sich nach der Strapazierfähigkeit der einzelnen Beläge. Insbesondere betrifft dies die Bespielbarkeit des eingezäunten Rasenspielfeldes bei schlechten Witterungsverhältnissen.

Die Plätze mit kunststoffgebundenen Belägen, bituminösen Oberflächen oder Kies stehen unter normalen Bedingungen uneingeschränkt für die sportliche Nutzung zur Verfügung.

Vorbehalten bleibt ein generelles Benützungs- und Betretungsverbot bei schlechten Witterungs- und Platzverhältnissen. Den Weisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Zudem sind die entsprechenden Hinweistafeln zu beachten.

Art. 9 Fachgerechte Benützung der Anlage

Die Anlagen sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und mit dem entsprechenden Schuhwerk zu benutzen. Insbesondere ist das Tragen von Schuhen mit Metallstollen länger als 12 mm strikte verboten. Das Benützen der mobilen Geräte (Fussballtore usw.) hat fachgerecht zu erfolgen bzw. ist fachgerecht zu sichern. Die Weisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschädigungen sind sofort zu melden.

Art. 10 Sanitäre Anlagen

Die Sportanlage ist mit Umkleieräumen und sanitären Einrichtungen ausgestattet, welche nur während der Betriebszeiten durch autorisierte Personen zu öffnen sind. Ansonsten stehen zwei öffentliche WC-Anlagen ständig zur Verfügung. Bei Missbrauch oder Vandalenakten wird der Gemeinderat eine andere Regelung treffen.

Art. 11 Küche im Garderobengebäude

Die „Teeküche“ im Garderobengebäude dient der Verpflegung der Sportler. Ein regelmässiger und dauerhafter Restaurant-Betrieb ist nicht vorgesehen und daher verboten. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken, Snacks, Back- und Brotwaren (inkl. Hotdog) im Rahmen eines Kioskbetriebs während Wettkämpfen ist hingegen bewilligungsfrei möglich. Über allfällige Ausnahmen bei speziellen Anlässen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall auf Antrag des Gesuchstellers.

Art. 12 Sauberkeit in den Anlagen

Sämtliche Anlagen sind sauber zu halten. Das Verunreinigen der Beläge mit Kaugummi, Raucherwaren, Flaschen, Papier, usw., das Beschmieren der Wände und die mutwillige Zerstörung der Einrichtungen sind strengstens untersagt. Den Weisungen der Aufsichtspersonen und des Werkhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 13 Parkplätze, Velo- und Mofa-Abstellplätze

Autos sind auf den markierten Parkplätzen am Römer- und Linerweg abzustellen. Weitere Parkplätze befinden sich beim Violahof. Das Parken auf privaten Vor- und Abstellplätzen ist untersagt. Für Velos und Mofas sind die Stellplätze am Römerweg zu benutzen. Bei Grossveranstaltungen muss eine Parkplatzordnung erstellt werden. Diese ist dem Gemeinderat vorgängig einzureichen.

Art. 14 Befahren der Anlage

Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten – hiervon ausgenommen sind die Servicefahrzeuge der Unterhalts- und Pflegeequipen.

Art. 15 Aufstellen von mobilen Gerätschaften

Aufgrund der besonderen archäologischen Gegebenheiten im Untergrund ist es verboten, Gerätschaften wie zum Beispiel Stangen, Befestigungspflöcke oder ähnliches tiefer als 50cm im Boden zu verankern.

Art. 16 Haftung

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und die verantwortlichen Organe haften nicht für die Benutzung der Anlage und für persönliche Wertgegenstände.

Art. 17 Werbung

Das Anbringen von Reklame- und Werbeträgern an den Einzäunungen ist aus statischen Gründen nicht gestattet. Werbungen auf der gesamten Sportanlage „Im Liner“, die über einen längeren Zeitraum als eine Woche aufgestellt werden, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Reklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke sind generell untersagt.

Art. 18 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allfällige Strafmassnahmen einleiten.

Art. 19 Änderungen des Reglements

Eine Änderung des Reglements bedarf der erneuten öffentlichen Auflage gemäss der Frist für die Auflage ordentlicher Baugesuche.

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft der Baubewilligung in Kraft.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Max Heller

Roger Rehmann